



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 12.03.2015

Name Robert Zimmermann

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Robert.Zimmermann@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 2-3942.25/7

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-
Württemberg
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V.

 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungsleitungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14)

1. ARS Nr. 05/1991 vom 28.01.1991; Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 05.06.1991, Az.: 33-3942.25/1 (Einführung der ZTV Ew-StB 91)

Anlagen

ARS Nr. 09/2014 vom 09.11.2014, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-14/09-2327427

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 09/2014 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) werden die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungsleitungen im Straßenbau, **ZTV Ew-StB Ausgabe 2014**, bekannt gegeben.

Die ZTV Ew-StB 14 enthält Anforderungen für Entwässerungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau, dem Um- und Ausbau von Straßen, Plätzen und Wegen sowie deren Nebenanlagen. Sie beinhaltet neben dem Neubau von Entwässerungseinrichtungen auch die grabenlose Kanalsanierung. Die Ausgabe 2014 berücksichtigt die Aktualisierung der Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen. Im Abschnitt 7.3 werden erstmals Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sanierung von Rohrleitungen beschrieben. Bei der Anordnung einer Planumsickerschicht ist zu beachten, dass diese nicht auf die Dicke der Frostschutzschicht angerechnet werden darf. Weitere Präzisierungen werden zu den Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung in Wasserschutzgebieten vorgenommen.

Die ZTV Ew-StB 14 sind im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden. Die Ausgabe 2014 ersetzt die derzeit gültige ZTV Ew-StB 91, Ausgabe 1991.

Das unter Bezug 1 genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die ZTV Ew-StB 14 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als Untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 03 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau im Sachgebiet 03.6 Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau eingestellt.

gez. Dittmann



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2014

**Sachgebiet 03.6: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Entwässerung des Stra-
ßenkörpers, Oberflächenentwässerung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe
2014 (ZTV Ew-StB 14)**

Bezug: ARS Nr. 05/1991 vom 28. Januar 1991 - StB 26/38.67.00/5 Va 91
Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427
Datum: Bonn, 09.11.2014
Seite 1 von 3

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, (ZTV Ew-StB 14) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden und präzisieren u. a. die DIN 18 306 (Entwässerungskanalarbeiten) für die bauvertragliche Anwendung.





Seite 2 von 3

Inhaltlich wurden in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen Technischen Regelwerk aktualisiert. Darüber hinaus wurden in den Abschnitten 3, 4 und 5 Ausführungstoleranzen und Regelungen zur Bauausführung neu definiert. Hierzu zählen neue Regelungen zu Straßengräben mit rauer Sohlbefestigung (Abschnitt 4.4) sowie Anforderungen an die Höhenlage von Kastenrinnen, Schlitzrinnen, monolithisch gefertigten Rinnen und Aufsätze für Straßenabläufe. Im Abschnitt 7.3 werden erstmals Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sanierung von Rohrleitungen beschrieben und ein Bezug zum DWA-Regelwerk hergestellt.

Für Sickeranlagen werden Präzisierungen vorgenommen, die maßgeblich für die Wahl von Baustoffen und Bauweisen sind, um insbesondere eine dauerhafte Funktionsfähigkeit bei Versinterungs- (Ausfällung von Calciumkarbonat) oder Verockerungsgefahr (Ausfällung von Eisenocker) sicherzustellen. Zur Beurteilung der Versinterungsgefahr können Messungen des Kalium-Karbonatanteils, der Ionenstärke, der Wassertemperatur und des pH-Werts erfolgen. Als Indikator dient das daraus bestimmbare Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht. Zur Beurteilung der Verockerungsgefahr dienen Messungen des Redoxpotenzials, des pH-Werts sowie die Bestimmung der Eisenionenkonzentration. Bei Versinterungs- oder Verockerungsgefahr und bei größeren Sickerwasserzuflüssen können nach dem neu formulierten Abschnitt 9.3 nun auch alternativ Sickergräben angeordnet werden.

Bei der Anordnung einer Planumssickerschicht ist zu beachten, dass diese nicht auf die Dicke der Frostschuttschicht angerechnet werden darf (Abschnitt 9.4.1). Für Absetz- und Regenklärbecken, die als Erdbecken mit natürlicher oder künstlicher Dichtung ausgeführt werden, darf der Durchlässigkeitsbeiwert der Dichtung $k_f=10^{-8}$ m/s nicht überschreiten (Abschnitt 13.2). Als weitere Bauwerke zur Behandlung des Wassers werden neue Richtlinien und Vertragsbedingungen für Retentionsbodenfilter ergänzt (Abschnitt 13.4), gleiches gilt für die neu aufgenommenen Versickerungsflächen nach Abschnitt 14.2. Weitere Präzisierungen werden zu den Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung in Wasserschutzgebieten in Abhängigkeit der betroffenen Schutzzone vorgenommen, die bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten auf Basis der Anforderungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten sind.

Ich gebe die ZTV Ew-StB 14 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Ew-StB 14 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungslasses zu übersenden.





Seite 3 von 3

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/1991 hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV Ew-StB 14 wurde unter der Nr. 2013/534/D durchgeführt.

Die ZTV Ew-StB 14 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

